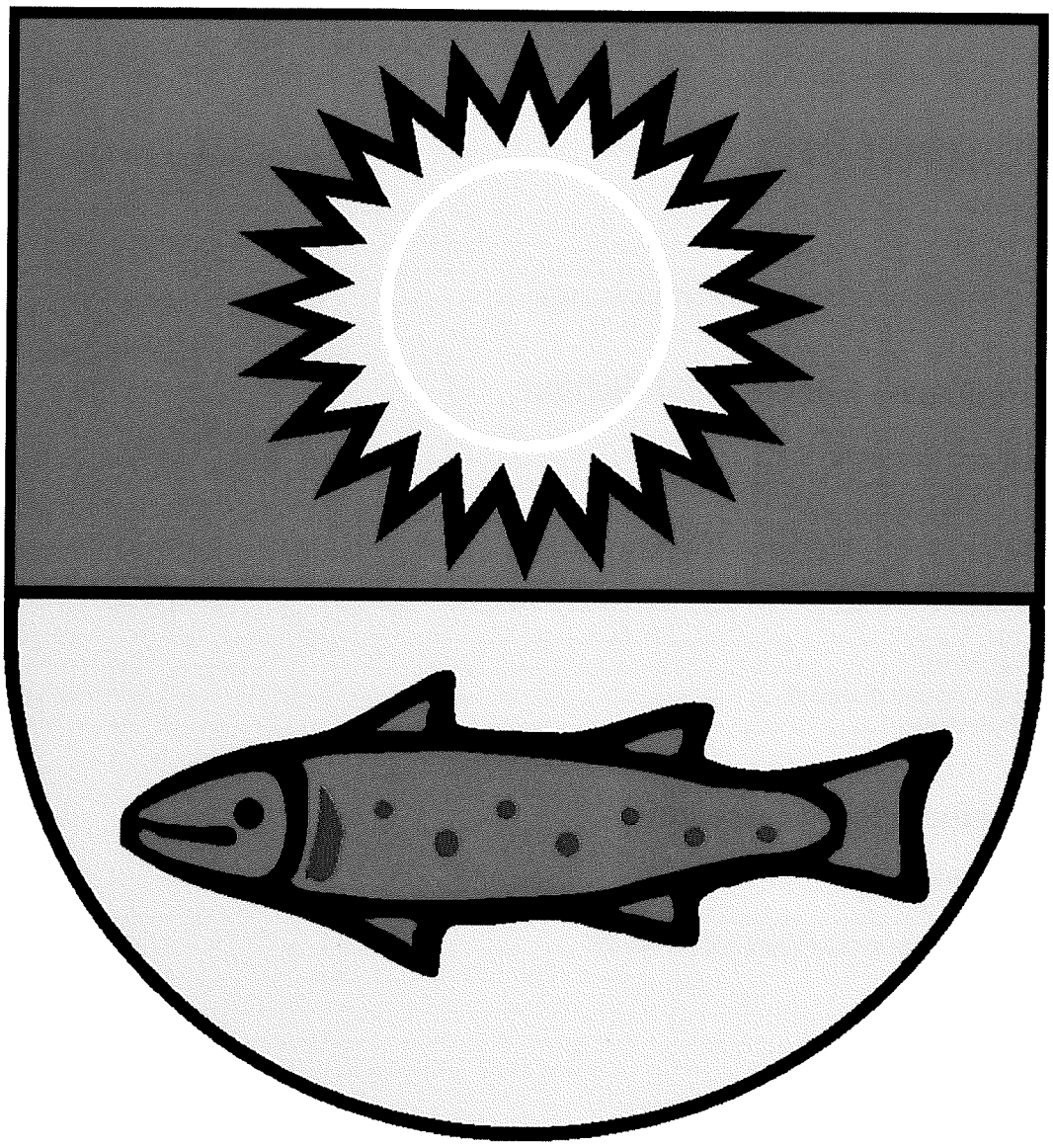

VERFASSUNG DER

GEMEINDE SILS I.E./SEGL

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel

Gemeinde 1
Autonomie 2
Aufgaben 3
Gleichstellung der Geschlechterbezeichnungen 4

II. Politische Rechte und Pflichten

Stimm- und Wahlrecht 5
Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen 6
Initiativrecht a) Begehren 7
Initiativrecht b) Einreichung und Prüfung 8
Initiativrecht c) Behandlung 9
Initiativrecht d) Rückzug 10
Motion 11
Petitionsrecht 12
Orientierung und Auskunft 13
Beschwerderecht 14

III. Gemeindeorganisation

A Allgemeines

Organe 15
Amtsdauer, Zeitpunkt der Wahl und Amtsantritt 16
Ersatzwahlen 17
Unvereinbarkeit 18
Ausschlussgründe 19
Ausstandsgründe 20
Entschädigung 21
Verantwortlichkeit 22
Demission 23
Protokolle a) Protokollführung 24
Protokolle b) Einsichtnahme 25
Schweigepflicht 26
angestammte Sprache/Amtssprachen 27

B Die einzelnen Organe

1. Die Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung 28
Einberufung 29
Beschlussfähigkeit 30
Versammlungsleitung 31
Vorberatung 32
Stimmenzähler 33
Abstimmungsmodus 34
Wahlmodus 35
Wahl bei Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründen 36
Wiedererwägung 37
Abstimmungen und Wahlen in Kanton und Bund 38

2. Der Gemeindevorstand

Gemeindevorstand 39
Sitzungen 40
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 41
Befugnisse 42

Departemente ... 43
Geschäftsführung ... 44
Vertretung der Gemeinde nach Aussen ... 45

3. Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung ... 46
Aufgaben ... 47
Geschäftsbericht ... 48
Reglement für die Geschäftsprüfungskommission ... 49

4. Der Schulrat

Schulrat ... 50
Aufgaben ... 51

IV. Verwaltungszweige

Landwirtschaftskommission ... 52
Departementalsystem Gemeindevorstand ... 53
Präsidialwesen ... 54
Abteilungssystem Gemeindeverwaltung; Gemeindekanzlei ... 55
Gemeindeangestellte ... 56
Besondere Behörden, Ausschüsse und Kommissionen ... 57

V. Eigentum und Verwaltung des Gemeindevermögens

Gemeindevermögen ... 58
Verwaltung ... 59
Veräusserung oder Verpfändung von Nutzungsvermögen ... 60

VI. Gemeindehaushalt

Deckung des Finanzbedarfs ... 61
Nutzungstaxen und Kostenbeiträge ... 62
Nutzungszinsen ... 63
Gebühren ... 64
Vorzugslasten ... 65
Steuern ... 66

VII. Bürgergemeinde

Bürgergemeinde ... 67

VIII. Kirchenwesen

Kirchgemeinden ... 68

IX. Schlussbestimmungen

Revision ... 69
aufgehobenes Recht ... 70
Inkrafttreten ... 71

Gestützt auf Art. 65 der Verfassung für den Kanton Graubünden vom 14. September 2003 und Art. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 gibt sich die Gemeinde Sils i.E./Segl nachstehende

Verfassung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeinde

1 Die Politische Gemeinde Sils i.E./Segl ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

2 Die Gemeinde übt die ihr zukommenden Rechte und Pflichten durch die Gesamtheit ihrer stimm- und wahlfähigen Niedergelassenen aus.

Art. 2

Autonomie

1 Der Gemeinde steht im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht auf selbständige Organisation ihrer Angelegenheiten zu.

2 Die Gemeinde erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente und wendet sie in Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnis und Polizeigewalt an.

Art. 3

Aufgaben

1 Die Gemeinde erfüllt die öffentlichen Aufgaben, die sie sich selbst gibt und die ihr von Bund und Kanton übertragen werden. Sie verwaltet ihr Vermögen.

2 Zum Aufgabenbereich der Gemeinde gehören insbesondere:

a) die Schule;
b) die Förderung der Kultur und der romanischen Sprache;
c) Förderung des Tourismus
d) die Ortsplanung und der Umweltschutz;
e) der Bau und der Unterhalt der öffentlichen Werke, der Gewässerschutz sowie der Natur- und Heimatschutz und der Landschaftsschutz;
f) die Wasser- und Energieversorgung sowie die Abfallbeseitigung;
g) die niedere Polizei, wie die Sorge für Ruhe, Ordnung und Sicherheit; die Gesundheitspolizei; die Strassen-, Bau- und Feuerpolizei, die Gewerbe- und Wirtschaftspolizei;
h) Niederlassung und Aufenthalt; Bestattungsdienst;
i) die Landwirtschaft, das Flur-, Alp- und Forstwesen
j) das Unterstützungswesen.

Art. 4

Gleichstellung der Geschlechterbezeichnungen

1 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nicht etwas anderes ergibt.

II. Politische Rechte und Pflichten

Art. 5

Stimm- und Wahlrecht

[1] Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde als Niedergelassene wohnen.

[2] Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

[3] Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Art. 6

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

[1] Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 7

Initiativrecht
a) Begehren

[1] 40 Stimmbürger können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder bereits geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten betreffen.

[2] Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden.

Art. 8

b) Einreichung und Prüfung

[1] Das Initiativbegehren ist mit den Unterschriften der Initianten versehen beim Gemeindevorstand einzureichen.

[2] Der Gemeindevorstand entscheidet über das Zustandekommen der Initiative und teilt dies den Initianten bzw. den 5 Erstunterzeichnern in einer Verfügung mit.

[3] Initiativen mit rechtswidrigem Inhalt dürfen nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 9

c) Behandlung

[1] Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung, spätestens jedoch innert 6 Monaten nach der Einreichung zur Abstimmung zu bringen.

[2] Bei Initiativen in der Form der einfachen Anregung ist der Gemeindeversammlung ein ausgearbeiteter Vorschlag zu unterbreiten. Formulierte Initiativen sind in der eingereichten Form zur Abstimmung zu bringen.

[3] Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 10

d) Rückzug

1 Ein Initiativbegehren kann von den 5 Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 11

Motion

1 Jeder Stimmbürger hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen.

2 Wird ein solcher Antrag von der Versammlung für erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand darüber in einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Dies hat innert 6 bis 12 Monaten zu erfolgen.

Art. 12

Petitionsrecht

1 Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

2 Jeder Stimmbürger kann dem Gemeindevorstand schriftlich Anträge, Begehren und Beschwerden zur Stellungnahme unterbreiten.

3 Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, innert 60 Tagen zur Petition Stellung zu nehmen.

Art. 13

Orientierung und Auskunft

1 Der Gemeindevorstand orientiert die Stimmbürger regelmässig, normalerweise jeweils innert zwei Monaten, und in geeigneter Form über die Vorstandsgeschäfte, welche auch für die Öffentlichkeit von Belang sind. Vorbehalten bleiben überwiegende Interessen der Öffentlichkeit und Dritter, welche gegen eine allgemeine Orientierung sprechen.

2 Jeder Stimmbürger kann in der Gemeindeversammlung vom Vorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen.

3 Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr zurzeit erhebliche Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter entgegenstehen.

4 Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Verweigerung der Auskunft in Fällen, in denen die Einsichtnahme in die Protokolle der Gemeindebehörden nicht gestattet ist.

Art. 14

Beschwerderecht

1 Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane können nach den kantonalen Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

2 Anfechtbare Beschlüsse und Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

III. Gemeindeorganisation

A Allgemeines

Art. 15

Organe

[1] Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

a) die Gemeindeversammlung
b) der Gemeindevorstand
c) die Geschäftsprüfungskommission
d) der Schulrat
e) die Landwirtschaftskommission

Art. 16

Amtsdauer, Zeitpunkt der Wahl und Amtsantritt

[1] Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt 3 Jahre. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des kantonalen Rechtes.

[2] Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

[3] Die Wahlen der Gemeindebehörden finden jeweils zwischen dem 15. September und 15. November vor einer neuen Amtsdauer statt.

Art. 17

Ersatzwahlen

[1] Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern der Rest der Amtsdauer 6 Monate übersteigt. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Art. 18

Unvereinbarkeit

[1] Ständige Gemeindeangestellte, einschliesslich Lehrkräfte und Schulleiter, können der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

[2] Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Schulrates und Gemeindeangestellte im Sinne von Abs. 1 können nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Art. 19

Ausschlussgründe

[1] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

[2] Diese Ausschlussgründe gelten zusätzlich im Verhältnis von Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder des Schulrates zu Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 20

Ausstandsgründe

[1] Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 19 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse daran haben.

2 Die gleichen Ausstandsgründe gelten für die Gemeindeangestellten, die nicht ständigen Gemeindefunktionäre sowie für die von der Gemeinde gewählten besonderen Kommissionen.

Art. 21

Entschädigung

1 Die Mitglieder der Gemeindebehörden und -funktionäre werden nach einem von der Gemeindeversammlung erlassenen Entschädigungsregulativ besoldet, die ständigen Gemeindeangestellten nach der Gehaltskala der kantonalen Personalgesetzgebung oder einer im Arbeitsvertrag vereinbarten Ordnung.

Art. 22

Verantwortlichkeit

1 Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 23

Demission

1 Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission spätestens bis 15. August vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

2 Die Demission ist vom Gemeindevorstand öffentlich bekanntzugeben.

3 Während der Dauer einer Amtsperiode ist eine Demission nur aus wichtigen Gründen zulässig.

Art. 24

Protokolle
a) Protokollführung

1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes, des Schulrates sowie der Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

2 Die Protokolle sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 25

b) Einsichtnahme

1 Die Protokolle der Gemeindeversammlung werden spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Die Publikation von Protokollen in elektronischen Medien ist in Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. Im Übrigen stehen sie jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

2 Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes, des Schulrates oder von Kommissionen wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

3 Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 26

Schweigepflicht

1 Die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen, die Gemeindeangestellten und nicht ständigen Gemeindefunktionäre sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2 Unbefugten darf weder über Beratungen noch über den Inhalt von Gemeindeprotokollen oder weiteren Akten, deren Inhalt nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, Auskunft erteilt werden.

3 Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Amts- oder Dienstzeit bestehen.

Art. 27

angestammte Sprache / Amtssprachen

1 Die angestammte Sprache ist Romanisch Puter. Amtssprachen sind Deutsch und Romanisch Puter.

B Die Einzelnen Organe

1. Die Gemeindeversammlung

Art. 28

Gemeindeversammlung

[1] Die Gemeindeversammlung ist der Souverän auf Gemeindeebene. Sie ist zuständig für:

1. die Vornahme der Wahlen:
   a) des Gemeindepräsidenten;
   b) des Vizepräsidenten;
   c) von fünf Mitgliedern des Gemeindevorstandes;
   d) des Schulratspräsidenten;
   e) eines Mitglieds des Schulrates;
   f) der drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
   g) der drei Mitglieder der Landwirtschaftskommission;
   h) die übrigen Wahlen, soweit diese nicht ausdrücklich einer Gemeindebehörde vorbehalten sind;
2. den Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente im Rahmen der Gemeindeaufgaben gemäss Art. 2 und 3;
3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
5. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
6. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und Ablösung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten;
7. die Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallsrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
9. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen.
10. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
11. die Gewährung von Darlehen.

Art. 29

Einberufung

[1] Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeindevorstand einberufen.

[2] Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Gemeindeversammlung durch Bekanntgabe im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Mit der Publikation sind die Traktanden bekanntzugeben. Gleichzeitig werden die Stimmberechtigten mit der Traktandenliste und mit den Unterlagen dazu bedient. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle, für welche eine Zustellung der Unterlagen innert dieser Frist nicht möglich ist.

[3] In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 5 Tage herabgesetzt werden.

Art. 30

Beschlussfähigkeit

[1] Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 31

Versammlungsleitung

[1] Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

[2] Die Versammlungsleitung sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung und ergreift die erforderlichen Massnahmen bei Störungen.

Art. 32

Vorberatung

[1] Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschluss fassen, die vom Gemeindevorstand oder einer Kommission vorberaten worden und auf der nach Massagabe von Art. 29 vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 33

Stimmenzähler

[1] Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.

Art. 34

Abstimmungsmodus

[1] Über jeden Verhandlungsgegenstand hat zuerst freie Diskussion zu walten und erst nach deren Schluss die Abstimmung zu erfolgen.

[2] Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen eine schriftliche Abstimmung anordnen, vor allem dann, wenn dies zum Schutz privater Interessen notwendig erscheint.

[3] Bei offenen Abstimmungen gilt jene Vorlage als angenommen, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

[4] Bei der schriftlichen Abstimmung gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmzettel verbleibenden gültigen Stimmzettel übersteigt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

[5] Liegen zum gleichen Thema mehrere Anträge vor, die sich sachlich gegenseitig ausschliessen, ist in Eventualabstimmungen jener Antrag zu ermitteln, der gegenüber den andern den Vorzug erhält. Über diesen wird zuletzt abgestimmt.

Art. 35

Wahlmodus

1 Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen und der Wahl des Schulrates sowie der Geschäftsprüfungskommission durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

2 Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um 1 vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere Zahl ist das absolute Mehr In gleicher Weise wird verfahren, wenn mehr Kandidaten als Sitze vorhanden sind.

3 Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter freier Wahlgang statt. Für diesen können auch neue Kandidaten vorgeschlagen werden. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet über die Wahl das Los.

4 Bei Wahlen dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen aufgeführt werden, wie Sitze zu vergeben sind. Überzählige Namen werden von unten nach oben gestrichen.

5 An der Versammlung nicht Anwesende können vorgeschlagen und gewählt werden, wobei eine Wahl erst mit der schriftlichen Zustimmung der gewählten Person innert 8 Tagen rechtskräftig ist.

Art. 36

Wahl bei Unvereinbarkeits- oder Ausschlussgründen

1 Wird jemand in ein Amt gewählt, das er gemäss Art. 18 nicht gleichzeitig mit einem anderen Amt ausüben darf, hat er sich für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

2 Bei Anwesenheit in der Wahlversammlung hat der Gewählte seinen Entscheid unverzüglich bekanntzugeben. Ist er nicht anwesend, hat er dem Gemeindevorstand innert 8 Tagen seinen Entscheid schriftlich mitzuteilen.

3 Werden mehrere Personen im gleichen Wahlgang in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 19 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 37

Wiedererwägung

1 Beschlüsse der Gemeindeversammlung können dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter, wie Vertragspartner, Konzessionsnehmer und dergleichen.

2 Vor Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf die Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 38

Abstimmungen und Wahlen in Kanton und Bund

1 Die Aufstellung der Urnen für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen richtet sich nach dem Recht des Kantons und des Bundes.

2 Der Gemeindevorstand bestimmt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften die Aufstellungszeiten der Urnen und gibt diese auf dem Stimmrechtsausweis bekannt.

3 Für die Zustellung der Abstimmungsunterlagen und der Stimmzettel sowie die Bestellung des Stimmbüros gelten die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

2. Der Gemeindevorstand

Art. 39

Gemeindevorstand

1 Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern.

2 Der Gemeindevorstand nimmt anlässlich einer konstituierenden Sitzung die Verteilung der Departemente unter den Vorstandsmitgliedern vor. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Regelung, so hat in erster Linie das amtsälteste Vorstandsmitglied den Vorrang, in zweiter Linie wer bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl erzielt hat.

Art. 40

Sitzungen

1 Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

3 Die Sitzungen werden vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 41

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1 Um gültig verhandeln zu können, muss mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Gemeindevorstandes anwesend sein.

2 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied, unter Vorbehalt allfälliger Ausstandsgründe, ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Bei Sachgeschäften entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 42

Befugnisse

[1] Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

[2] Zu den Obliegenheiten des Gemeindevorstands gehören insbesondere:

1. Die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechtes sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse.
2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Departemente;
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung, soweit nicht besondere Gemeindebehörden oder Kommissionen damit beauftragt worden sind;
6. die Beschlussfassung über nicht im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben im Betrage bis zu Fr. 50'000.-- und wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich höchstens Fr. 20'000.--; die Gesamtausgaben dürfen indessen pro Jahr Fr. 200'000.-- nicht übersteigen;
7. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsbefugnis;
8. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
9. die Vertretung der Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht und Behörden;
10. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Busskompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
11. die Anstellung von Gemeindeangestellten und von nicht ständigen Gemeindefunktionären, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan übertragen ist;
12. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von der Gemeindeversammlung dem Vorstand zur selbständigen Entscheidung übertragen worden sind.

Art. 43

Departemente

[1] Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung werden vom Gemeindevorstand nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufgeteilt.

[2] Der Gemeindevorstand verteilt unter dem Vorbehalt von Art. 39 die Departemente, soweit sie nicht durch besondere Funktionäre besorgt werden, gleichmässig auf die einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Interessen jedes einzelnen.

[3] Die Besorgung des Präsidialwesens obliegt von Gesetzes wegen dem Gemeindepräsidenten.

Art. 44

Geschäftsführung

1 Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

2 Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Fachvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 45

Vertretung der Gemeinde nach Aussen

1 Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

2 Der Gemeindepräsident oder der Gemeindevizepräsident führt kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.

3 Im Bereich seiner Zuständigkeit führt der Schulrat, kollektiv durch seinen Präsidenten und ein Mitglied des Schulrates, die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeindeschule.

3. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 46

Zusammensetzung

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 47

Aufgaben

1 Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Gemeindeverwaltung einschliesslich Rechnungswesen. Die Geschäftsprüfung hat sich insbesondere auf die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, des Schulrates und der gesamten Gemeindeverwaltung zu erstrecken.

2 Zur rechnerischen Überprüfung der Gemeinderechnung müssen im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand ein oder mehrere private Sachverständige beigezogen werden. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.

Art. 48

Geschäftsbericht

1 Über die vorgenommene Geschäfts- und Rechnungsprüfung hat die Geschäftsprüfungskommission sowie die beigezogene Kontrollstelle jährlich bis spätestens 30. April zuhanden der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über die Genehmigung der Jahresrechnung. Über die Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

Art. 49

Reglement für die Geschäftsprüfungskommission

1 Über die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission wird ein spezielles Reglement erlassen.

4. Der Schulrat

Art. 50

Schulrat

1 Der dreiköpfige Schulrat besteht aus dem Präsidenten und zwei Schulräten Präsident und ein Schulrat werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Ein Schulrat wird vom Gemeindevorstand aus seinen Reihen als Delegierter des Gemeindevorstandes bestimmt. Der Schulrat bezeichnet ein Mitglied als Vizepräsidenten und ein Mitglied als Aktuar, welchem die Protokollführung über die Verhandlungen obliegt.

2 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

3 Der Schulratspräsident vertritt die Gemeinde in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

Art. 51

Aufgaben

1 Der Schulrat vollzieht die Schulgesetze von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schule und regelt auch einen allfälligen auswärtigen Schulbesuch.

2 Dem Schulrat obliegen insbesondere:

1. die Anstellung des Lehrpersonals und des Schulleiters im Rahmen der Vorschriften des Kantons;
2. die Vorbereitung der Schulordnung zuhanden der Gemeindeversammlung;
3. die Pflege von Kontakten mit Eltern, Schülern und Lehrerschaft;
4. die Antragstellung für die Beschaffung von Lehrmitteln.

3 Einmalige, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben können vom Schulrat bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- pro Jahr bewilligt werden.

5. Die Landwirtschaftskommission

Art. 52

Landwirtschaftskommission

1 Die Rechte und Pflichten der Landwirtschaftskommission sind im Alp- und Weidereglement geregelt.

IV. Verwaltungszweige

Art. 53

Departementalsystem, Gemeindevorstand

[1] Der Vorstand nimmt seine ihm durch Verfassung und Gesetzgebung auferlegten Aufgaben in einem Departementalsystem wahr. Dabei werden den Vorständen einzelne oder mehrere Departemente (Ressorts) zur Leitung als Fachchef zugeteilt.

[2] Der Vorstand ist frei, die Departemente nach seinem Ermessen für eine zweckmässige Aufgabenerfüllung zu definieren. Die gewählte Departementsstruktur, ihre wichtigsten Aufgaben und ihre Fachchefs sind der Öffentlichkeit publik zu machen.

[3] Den Fachchefs obliegt – unter Beachtung der Vorgabe von Art. 44 Gemeindeverfassung – die Leitung und Kontrolle über ihr Departement, im Sinne einer Oberaufsicht, einschliesslich Oberaufsicht über die in den Departementen beschäftigten Gemeindeangestellten.

Art. 54

Präsidialwesen

[1] Der Gemeindepräsident nimmt im Auftrag des Gemeindevorstandes die Repräsentationsaufgaben der Gemeinde nach aussen wahr.

[2] Der Präsident leitet die Gemeindeversammlungen und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

[3] Der Präsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er leitet unter Beizug der Fachchefs den Vollzug der gefassten Beschlüsse ein und überwacht den Vollzug dieser.

[4] In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

[5] Er übernimmt zudem als Fachchef die Leitung eines Departements aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes.

Art. 55

Abteilungssystem Gemeindeverwaltung; Gemeindekanzlei

[1] Der Gemeindevorstand bestimmt die Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung in nach Fachgebiet aufgeteilte Abteilungen und überträgt den Gemeindeangestellten ihre Aufgaben.

[2] Als zentrale Verwaltungsstelle ist eine Gemeindekanzlei eingerichtet, die neben dem Sekretariat des Vorstandes zentrale Dienste in Administration und Koordination der gesamten Gemeindeverwaltung leistet. Sie wird vom Gemeindeschreiber geleitet.

Art. 56

Gemeindeangestellte

[1] Die Aufgaben der Gemeindeangestellten, ihre Funktion, Stellung und Besoldung werden durch Arbeitsvertrag mit Stellenbeschrieb, allenfalls ergänzt durch Pflichtenhefte, definiert. Für Gemeindefunktionäre mit begrenzter Aufgabe genügt ein Wahlbeschluss mit Bezeichnung der Funktion und der wichtigsten Aufgaben.

Art. 57

Besondere Behörden, Ausschüsse und Kommissionen

[1] Die Aufgaben von besonderen Behörden, Ausschüssen und Kommissionen im Sinne von Art. 17 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden werden in einem schriftlichen Auftrag, Beschluss oder einem Reglement geregelt.

V. Eigentum und Verwaltung des Gemeindevermögens

Art. 58

Gemeindevermögen

1 Das Vermögen der Gemeinde besteht:

a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern, und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB);
b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen, wie Verwaltungsgebäuden, Schulhäusern, Fürsorgeanstalten, Werken zur Versorgung der Einwohner mit Wasser, Elektrizität, Anlagen zur Beseitigung von Abwässern und Abfällen, Feuerlöscheinrichtungen, Werkplätzen, Sportplätzen, Turnhallen usw.;
c) aus dem Nutzungsvermögen, ausgenommen dem gemäss spezieller Vereinbarung ins Eigentum der Bürgergemeinde übergegangenen;
d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaft, Forderungen, Grundstücken und Werten, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten werden und in den Formen des Privatrechtes (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträgnisse) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

2 Das Eigentum am vorgenannten Gemeindevermögen steht ausschliesslich der politischen Gemeinde zu. Vorbehalten bleibt die Vermögensausscheidung zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde vom 16.12.1988.

Art. 59

Verwaltung

1 Der Gemeindevorstand pflegt einen sachgerechten und haushälterischen Umgang mit dem Gemeindevermögen.

2 Die Bilanz ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Art. 60

Veräusserung oder Verpfändung von Nutzungsvermögen

1 Für die Veräusserung oder Verpfändung von Nutzungsvermögen gelten die Art. 34-38 des kantonalen Gemeindegesetzes.

VI. Gemeindehaushalt

Art. 61

Deckung des Finanzbedarfs

1 Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus den Erträgnissen des Vermögens, aus Nutzungstaxen, Nutzungszinsen, Gebühren, Beiträgen und Steuern.

Art. 62

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge

1 Für die Gewährung von Nutzungen an Weiden werden Nutzungstaxen und Kostenbeiträge gemäss Art. 33 des kantonalen Gemeindegesetzes erhoben.

2 Die Höhe der Nutzungstaxen und Kostenbeiträge wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 63

Nutzungszinsen

1 Für Sondernutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die dem Wert der Nutzungen entsprechen.

2 Die Taxen sind im Konzessionsvertrag oder in der Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch festzulegen.

Art. 64

Gebühren

1 Die Gemeinde erhebt für den Anschluss und die Benützung der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Anschluss- und Benützungsgebühren. Deren Höhe richtet sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen.

2 Als Entgelt für die Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme von Amtshandlungen erhebt die Gemeinde kostendeckende Kanzleigebühren nach einer vom Gemeindevorstand zu erlassenden Gebührenordnung.

Art. 65

Vorzugslasten

1 Werden von der Gemeinde Werke oder Einrichtungen erstellt, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so erhebt sie nach den Bestimmungen der besonderen Gemeindegesetze und Regulative einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes.

2 Für die Verteilung der Kosten gelten subsidiär die kantonalen Gesetzesbestimmungen.

Art. 66

Steuern

1 Soweit die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben und zur planmässigen Begleichung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht ausreichen, erhebt die Gemeinde Steuern.

2 Die Erhebung der Steuern richtet sich vorbehältlich des übergeordneten Rechtes nach dem von der Gemeinde erlassenen Steuergesetz.

VII. Bürgergemeinde

Art. 67

Bürgergemeinde

1 Die Belange der Bürgergemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Verfassung der Bürgergemeinde Segl.

VIII. Kirchenwesen

Art. 68

Kirchgemeinden

1 Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihre Vermögen selbständig.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 69

Revision

1 Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

2 Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 70

aufgehobenes Recht

1 Diese Verfassung ersetzt jene vom 20. August 1990 (RB 2040).

Art. 71

Inkrafttreten

1 Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

2 Sie ist der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Sils i.E./Segl vom 25.08.2017

Der Gemeindepräsident

Christian Meuli

Gemeinde Vschinaunca Sils i. E. Segl

Der stellvertretende Gemeindeschreiber

Linard Battaglia

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 14.11.2017 , Protokoll Nr. 977

Die Regierungspräsidentin

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor

Daniel Spadin

Stichwortverzeichnis

(Zahlen ohne nähere Bezeichnung verweisen auf die entsprechenden Artikel, römische Zahlen auf den Absatz, Buchstaben auf die Littera)

A **Artikel**

Abfall: ..... 3 II f
absolutes Mehr: ..... 35 I, II
Abstimmungen
- eidgenössisch und kantonal: 6, 38
- Gemeindeversammlung: 34
- Gemeindevorstand: ..... 41 II

Abteilungen Verwaltung: ..... 55 I
Abwasser: ..... 3 II e
Alpwesen: ..... 3 II i
Amtsantritt: ..... 16 II
Amtsdauer: ..... 16 I
Amtsübergabe: ..... 16 II
Amtssprache: 27
angestammte Sprache: 27
Anträge
- an den Gemeindevorstand: ..... 12 II
- in der Gemeindeversammlung (Motion/einander ausschliessende): ..... 11 / 34 V

Aufenthalt: ..... 3 II h
aufgehobenes Recht: 70
Aufgaben: 3, 47, 51
Auskunft über Gemeindeangelegenheiten: 13, 25, 26
Ausschlussgründe Gemeindebehörden: 19
Ausschüsse: 57
Ausstandsgründe Gemeindebehörden und Gemeindeangestellte: 20
Autonomie: 2

B

Bauwesen (Ortsplanung/öffentliche Werke): ..... 3 II d/e
Befugnisse: 42
Begehren an den Gemeindevorstand: ..... 12 II
Beschlüsse von Gemeindeorganen, Rechtsmittel: 14
Beschlussfähigkeit
- der Gemeindeversammlung: 30
- des Gemeindevorstands: ..... 41 I
- des Schulrats: ..... 50 II

Beschwerden an den Gemeindevorstand: ..... 12 II
Besondere Behörden, Ausschüsse und Kommissionen: 57
Beschwerden ans Verwaltungsgericht: 14
Budget/Voranschlag: ..... 28 I Ziff. 3, 42 II Ziff. 4
Bürgergemeinde: ..... 67, VII

D

Demission: 23
Departemente: 43, 53
Departementalsystem: 53

E

Einberufungsfrist: ..... 29 II, III
einfache Anregung Initiative: ..... 9 II
Energieversorgung: ..... 3 II f
Entschädigung der Behörden, Angestellten, Funktionäre: 21
Ersatzwahlen: 17

F

Fachchefs: 53
Finanzbedarfs: 61
Finanzkompetenz Gemeindevorsand/Schulrat: ..... 42 II Ziff. 6 / 51 III
Flurwesen: ..... 3 II i

G

Gebühren: 64
Gegenvorschläge Initiativen: ..... 9 III
Gemeinde: 1
– Autonomie: 2
– Aufgaben: 3
Gemeindeangestellte: 55, 56
– Besoldung: 21
– Wahl: ..... 42 II Ziff. 11
Gemeindehaushalt: VI
Gemeindekanzlei: ..... 55 II
Gemeindeorgane
– Ausschlussgründe: 19
– Ausstandsgründe: 20
– Demission: 23
– Entschädigung: 21
– Unvereinbarkeit: 18
– Verantwortlichkeit: 22
– Wahl: ..... 16, 28 I Ziff. 1, 35
Gemeindeschreiber: 45, 55
Gemeindeorganisation: III
Gemeindepräsident, Präsidialwesen: ..... 54, 31 I, 40, 43 III, 28 I Ziff. 1
Gemeindeverband: ..... 28 I Ziff. 9
Gemeindeverfassung: ..... 28 I Ziff. 2
Gemeindevermögen: V
– Veräusserung, Verpfändung: ..... 28 I Ziff. 6, 58
– Verwaltung: 59
– Veräusserung Nutzungsvermögen: 60
Gemeindeversammlung: 28
– Abstimmungsmodus: 34
– Anträge (Motion): 11
– Beschlussfähigkeit: 30
– Einberufung: 29
– Organeigenschaft: 15
– Stimmenzähler: 33
– Traktanden: ..... 29 II, 32
– Versammlungsleitung: 31
– Vorberatung: 32
– Wahlmodus: 35, 36
– Wiedererwägung: 37
– Zuständigkeit: 28
Gemeindeverwaltung: 55
Gemeindevorstand: 39, 53
– Befugnisse: 42
– Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung: 41
– Finanzkompetenz: ..... 42 II Ziff. 6
– Geschäftsführung: 44
– Organeigenschaft: 15
– Sitzungen: 40

– Traktanden: ..... 54 III
– Wahl: ..... 28 I Ziff. 1
– Zuständigkeit: 42
Geschlechterbezeichnungen: 4
Gesetze: ..... 28 I Ziff. 2
Geschäftsbericht: 48
Geschäftsführung: 44
Geschäftsprüfungskommission
– Aufgaben: 47
– Geschäftsbericht: 48
– Organeigenschaft: 15
– Reglement: 49
– Wahl: ..... 28 I Ziff. 1
– Zusammensetzung: 46
Gewässerschutz: ..... 3 II e

H

Heimatschutz: ..... 3 II e

I

Initiativrecht
– Begehren: 7
– Behandlung: 9
– Einfache Anregung: ..... 9 II
– Einreichung und Prüfung: 8
– Gegenvorschlag: ..... 9 III
– Rückzug: 10
Inkrafttreten: 71

J

Jahresrechnung: ..... 28 I Ziff. 3, 42 II Ziff. 4

K

Kehricht: ..... 3 II f
Kirchgemeinden: ..... 68, VIII
Kommissionen: 57
Kostenbeiträge: 61
Kultur: ..... 3 II b

L

Landwirtschaft: ..... 3 II i
Landwirtschaftskommission: ..... 15, 28 I Ziff. 1 g, 52
Lehrpersonal: ..... 51 II
Landschaftsschutz: ..... 3 II e

M

Motion: 11

N

Naturschutz: ..... 3 II e
Niederlassung: ..... 3 II h
Nutzungstaxen: 62
Nutzungsvermögen: 60
Nutzungszinsen: 63

O
Öffentliche Werke: ..... 3 II e
Organe: ..... 15, siehe ferner unter «Gemeindeorgane»
Orientierung über Gemeindeangelegenheiten: 13, 25, 26
Ortsplanung: ..... 3 II d

P
Petitionsrecht: 12
Polizei: ..... 3 II g
Präsidialwesen: ..... 54, 31 I, 40, 43 III, 28 I Ziff. 1
Protokolle
– Einsichtnahme: 25
– Protokollführung: 24
Publikation Protokolle: 25

R
Raumplanung: ..... 3 II d
Rechnungsprüfung: 47,48
Rechnungswesen: 47, 59
Recht: 70
Rechtsmittelbelehrung: ..... 14 II
Revision der Verfassung: 69
Romanische Sprache: ..... 3 II b

S
Schlussbestimmungen: IX
Schule: ..... 3 II a, 50, 51
Schulleiter: ..... 51 II Ziff. 1
Schulordnung: ..... 51 II Ziff. 2
Schulrat
– Aufgaben: 47, 51
– Delegierter Gemeindevorstand: ..... 50 I
– Organeigenschaft: 15
– Zusammensetzung: 46, 50
– Zuständigkeit: ..... 45 III, 51
Schweigepflicht: 26
Sitzungen des Gemeindevorstands: 40
Sprache: ..... 3 II b, 27
Steuern: 66
Steuerfuss: ..... 28 I Ziff. 3
Stimmberechtigung: 5
Stimm- und Wahlrecht: 5
Stimmenzähler: 33
Strassen: ..... 3 II g, 58

T
Taxen: 62
Tourismus: ..... 3 II c
Traktandenliste
– Gemeindeversammlung: ..... 11, 29 II, 32
– Gemeindevorstand: ..... 40 I

U
Umweltschutz: ..... 3 II d
Unterschrift der Gemeinde: ..... 45 II
Unvereinbarkeit von Ämtern: 18, 36
Unterstützungswesen: ..... 3 II j

Urnen: ..... 38 I

V

Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane: 22
Veräusserung: 60
Vermögen: ..... 42 II Ziff. 3, 58, 59, 60, 68
Verfügungen der Gemeindeorgane: 14
Verpfändung: 60
Verträge: ..... 42 II Ziff. 7
Vertretung nach Aussen: 45
Verwaltungsstrafverfahren: ..... 42 II Ziff. 10
Verwaltungszweige: ..... IV, 53-57
Verweigerung von Auskunft: ..... 13 IV, 25 II, 26 II
Voranschlag: ..... 28 I Ziff. 3, 42 II Ziff. 4
Vorzugslasten: 65

W

Wählbarkeit: ..... 5 III, 18, 19, 35 V
Wahlen
- Eidgenössisch und kantonal: 6, 38
- Gemeindebehörden: ..... 15, 16, 28 I Ziff. 1
- Modus Gemeindeversammlung: 34, 35
- Zeitpunkt der Gemeindewahl: ..... 16 III
- Unvereinbarkeit/Ausschluss: 36

Wasserversorgung: ..... 3 II f
Weidewesen: 62
Wiedererwägung Versammlungsbeschlüsse: 37

Z

Zusammensetzung: 46